

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 10. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2025)

zum Thema:

Kein Bürgergeld für Menschen ohne binären Geschlechtseintrag?

und **Antwort** vom 29. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21287
vom 10. Januar 2025
über Kein Bürgergeld für Menschen ohne binären Geschlechtseintrag?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Ist dem Senat bekannt, dass es bei Menschen ohne binären Geschlechtseintrag gegenwärtig zu signifikanten Verzögerungen und Ausfällen bei der Auszahlung von Bürgergeldes kommt, weil das IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit zur Berechnung des Bürgergelds („ALLEGRO“) die im Stammdatenverfahren („STEP“) hinterlegten Personendaten mit dem Geschlechtseintrag „unbestimmt/divers“ nicht verarbeiten kann? Wenn ja, seit wann ist dem Senat das Problem bekannt?

Zu 1.: Das bundesweit für die Berechnung und Auszahlung des Bürgergeldes genutzte IT-Fachverfahren ALLEGRO kann aktuell die im Stammdatenverfahren STEP hinterlegten Personen mit dem Geschlechtseintrag „unbestimmt/divers“ nicht verarbeiten. Die betroffenen Leistungsfälle müssen daher händisch im Fachverfahren ALLEGRO eingetragen werden. Im Jahr 2020 wurde den Jobcentern dazu eine interne Arbeitshilfe für diese Leistungsfälle zur Verfügung gestellt. Dem Senat wurden im Jahr 2023 Einzelfälle bekannt, bei denen es zu Fehlern bei der händischen Eintragung gekommen sein soll. Diese Fälle wurden an die zuständigen Berliner Jobcenter weitergeleitet und dort bearbeitet.

2. Wie viele solcher Fälle gab es in den Berliner Jobcentern (als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und Land Berlin) seit 2020 pro Jahr?

Zu 2.: Im Verfahren STEP wird die Ausprägung „unbestimmt/divers“ erfasst. Eine statistische Darstellung ist aufgrund der geringen Fallzahl nach dem Grundsatz der statistischen Geheimhaltung gemäß § 281 Abs. 3 SGB III in Verbindung mit § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) jedoch nicht möglich. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ordnen die Ausprägung dieser geringen Fallzahlen den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ zu. Die Zuordnung erfolgt zufällig. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) folgt dieser Verfahrensweise.

3. Kommt es zu spezifischen Verzögerungen oder anderen Problemen bei der Auszahlung des Bürgergeldes, wenn Menschen während des Leistungsbezugs ihren Geschlechtseintrag ändern lassen? Wenn ja, welche Gründe hat das?

Zu 3.: Zur Berechnung und Zahlbarmachung der Leistungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Was unternimmt der Senat, um auf die zeitnahe Auszahlung des Bürgergelds entsprechend des Rechtsanspruchs an Personen ohne binären Geschlechtseintrag hinzuwirken?

Zu 4.: Die Zahlbarmachung des Bürgergeldes erfolgt nach Information der RD BB für alle Personengruppen innerhalb von 14 Kalendertagen, sofern alle Unterlagen vorliegen und ein Anspruch auf Bürgergeld besteht. Ein Handlungserfordernis bezüglich der angesprochenen Leistungsfälle sieht der Senat nicht.

5. Was unternimmt der Senat oder hat der Senat bislang unternommen, um Mitarbeitende der Jobcenter sowie die queere Community in Berlin für dieses Problems zu sensibilisieren bzw. darüber zu informieren?

Zu 5.: Mit dem Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan 2023 der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) hat der Senat mit der Maßnahme 62 am 19.12.2023 beschlossen, dass die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Berlin-Brandenburg auf die Agenturen für Arbeit und die Bezirke zugeht mit dem Ziel, die Mitarbeitenden zu den Lebensrealitäten und Bedarfen von LSBTIQ+ insbesondere in prekären Lebenslagen und im Prozess der Arbeitssuche zu sensibilisieren. Dementsprechend

wirken das Land Berlin und die BA in ihrer Rolle als Träger der Berliner Jobcenter gemeinsam auf die Berücksichtigung von Diversität in den Jobcentern hin. „Vielfalt macht uns stark“ ist ein wichtiger Leitgedanke für die Arbeit der Jobcenter. Unter dem Aspekt „Vielfalt macht´s“ wird die Sensibilisierung zu diesem Thema in Trainings für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter gezielt unterstützt. Dieses Bildungsangebot informiert und sensibilisiert zum Themenfeld „Diversity“ und „Diversity Management“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich intensiv mit dem Aspekt „Vielfalt“ auseinander und werden sensibilisiert, ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu schaffen und Vielfalt zu begreifen, anzuerkennen und durch Einbeziehung zu fördern und zu nutzen. Dieses Modul ist grundlegender Bestandteil bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Element der beruflichen Weiterbildung für Mitarbeitende und Führungskräfte. Des Weiteren haben alle Berliner Jobcenter die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet. Die Jobcenter nehmen regelmäßig an Aktivitäten zur Stärkung der Vielfalt nach innen und außen teil, wie beispielsweise am „Pride Month“.

Zudem ist der Senat mit Anlaufstellen in seiner Förderung für Menschen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag zu den angesprochenen Aspekten im Austausch (Fachstelle für Trans*, Inter* und nicht-binäre Lebensweisen bei TransInterQueer e. V. sowie Inter*Trans*Beratung QUEER LEBEN der Schwulenberatung Berlin gGmbH).

6. Woran liegt es nach Auffassung des Senats, dass ein Fachverfahren-Programm einer von Land und Bundesagentur getragenen Behörde – STEP – mehr als sieben Jahre seit den entsprechenden Änderungen im Personenstandsrecht Daten zum Personenstand mit dem Geschlechtseintrag „unbestimmt/divers“ nicht verarbeiten kann, sodass voraussichtlich bis Mai 2025 manuelle Korrekturen nötig sind?

Zu 6.: Nach Kenntnis des Senats wurde die BA in den vergangenen Jahren, insbesondere zur Umsetzung von Gesetzesänderungen, mit einer Vielzahl von Änderungen an den IT-Fachverfahren der Jobcenter beauftragt. Die Einrichtung der automatischen Verarbeitung des Geschlechtseintrags „unbestimmt/divers“ in ALLEGRO ist für Mai 2025 geplant.

7. Ist der Senat – vor dem Hintergrund, dass „das Geschlecht *ausschließlich* zum Zweck der Ableitung einer korrekten Anrede“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage von MdB Heidi Reichinnek vom Dezember 2024, Arbeitsnummer 132) verwendet wird – der Auffassung, dass die Erhebung und Verarbeitung des Merkmals „Geschlechtseintrag“ für den Zweck des Bürgergeldbezuges mit Blick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit notwendig ist und signifikante Vorteile gegenüber geschlechtsunabhängiger Anrede der Leistungsbeziehenden hat?

Zu 7.: Der zitierte Auszug aus der Antwort der Bundesregierung steht im Zusammenhang mit der Aussage, dass die Jobcenter keine über die Anrede hinausgehenden fachlichen Unterschiede auf der Grundlage des im IT-Verfahren hinterlegten Geschlechts vornehmen.

Die Notwendigkeit der Datenerhebung des Geschlechts ergibt sich aus § 51b SGB II in Verbindung mit der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II.

Die Nutzung durch die Statistik der BA wird in § 53 SGB II geregelt. Für die statistische Berichterstattung ist das Geschlecht ein zentrales Personenmerkmal.

8. Hält der Senat es für sinnvoll, dass – obgleich das Geschlecht lediglich zur Ableitung der Anrede verwendet wird – in STEP „die Geschlechtsausprägung einzutragen ist, die dem amtlichen Ausweisdokument entspricht“ (vgl. Antwort der Bundesregierung, a.a.O.)? Wenn ja, warum? Wenn nein, wird sich der Senat für eine Änderung der Erhebungspraxis dieser Daten einsetzen?

Zu 8.: Zum Erfordernis der Datenerhebung des Geschlechts wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Der Senat sieht daher keine Notwendigkeit zur Änderung der Erhebungspraxis.

Berlin, den 29. Januar 2025

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung